

## Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten

Vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,*

gestützt auf § 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 <sup>1)</sup> und § 37i des Strassengesetzes vom 24. März 1986 <sup>2)</sup>, sowie der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 16 der Verordnung vom 19. August 2014 <sup>3)</sup> über die Parkraumbewirtschaftung sowie der Verordnung vom 24. August 2014 <sup>4)</sup> über die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt,

*schliessen folgende Vereinbarung:*

### § 1 *Gegenseitig Bezugsstelle*

<sup>1</sup> Die kombinierte Gewerbeparkkarte für das Gebiet der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird nach Wahl des Antragstellenden herausgegeben:

- a. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft oder
- b. von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt.

### § 2 *Bewilligungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die kombinierte Gewerbeparkkarte wird gestützt auf die im Antragskanton geltenden Bewilligungsvoraussetzungen erteilt.

<sup>2</sup> Die kombinierte Gewerbeparkkarte kann von in- und ausländischen Gewerbebetrieben bezogen werden.

### § 3 *Parkierberechtigungen*

<sup>1</sup> Für die Inhaber der kombinierten Gewerbeparkkarte gelten hinsichtlich der Parkierberechtigungen die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden und im jeweiligen Kanton geltenden gesetzlichen Regelungen.

### § 4 *Gebühr*

<sup>1</sup> Die Gebühr für die kombinierte Gewerbeparkkarte beträgt 250 Franken.

<sup>2</sup> Weitere Gebühren:

- a. Fahrzeugwechsel (gleicher Halter): 30 Franken
- b. Kontrollschildwechsel (gleicher Halter): 30 Franken
- c. Erstellen von Duplikaten: 30 Franken

<sup>3</sup> Bei einer vorzeitigen Rückgabe der kombinierten Gewerbeparkkarte erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung an die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber.

### § 5 *Verteilschlüssel*

<sup>1</sup> Die ausstellende Behörde nach § 1 zieht von den Gebühreneinnahmen vorab 30 Franken für ihren Aufwand ab.

<sup>2</sup> Vom restlichen Betrag wird gutgeschrieben:

- a. dem Kanton Basel-Landschaft 64.17 Franken und

<sup>1)</sup> GS 29.276, SGS [100](#).

<sup>2)</sup> GS 29.252, SGS [430](#).

<sup>3)</sup> SG [952.560](#).

<sup>4)</sup> SG [952.300](#).

- b. dem Kanton Basel-Stadt 155.83 Franken.

**§ 6** *Gegenseitige Information und Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die zuständigen Vollzugsbehörden der beiden Kantone informieren sich gegenseitig über erteilte, abgelehnte und entzogene Bewilligungen.

**§ 7** *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Anwendbar ist das kantonale Verfahrensrecht der ausstellenden Behörde.

**§ 8** *Inkrafttreten, Kündigung*

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Er kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.

Basel/Liestal 16. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident: Isaac Reber

Der Landschreiber: Peter Vetter